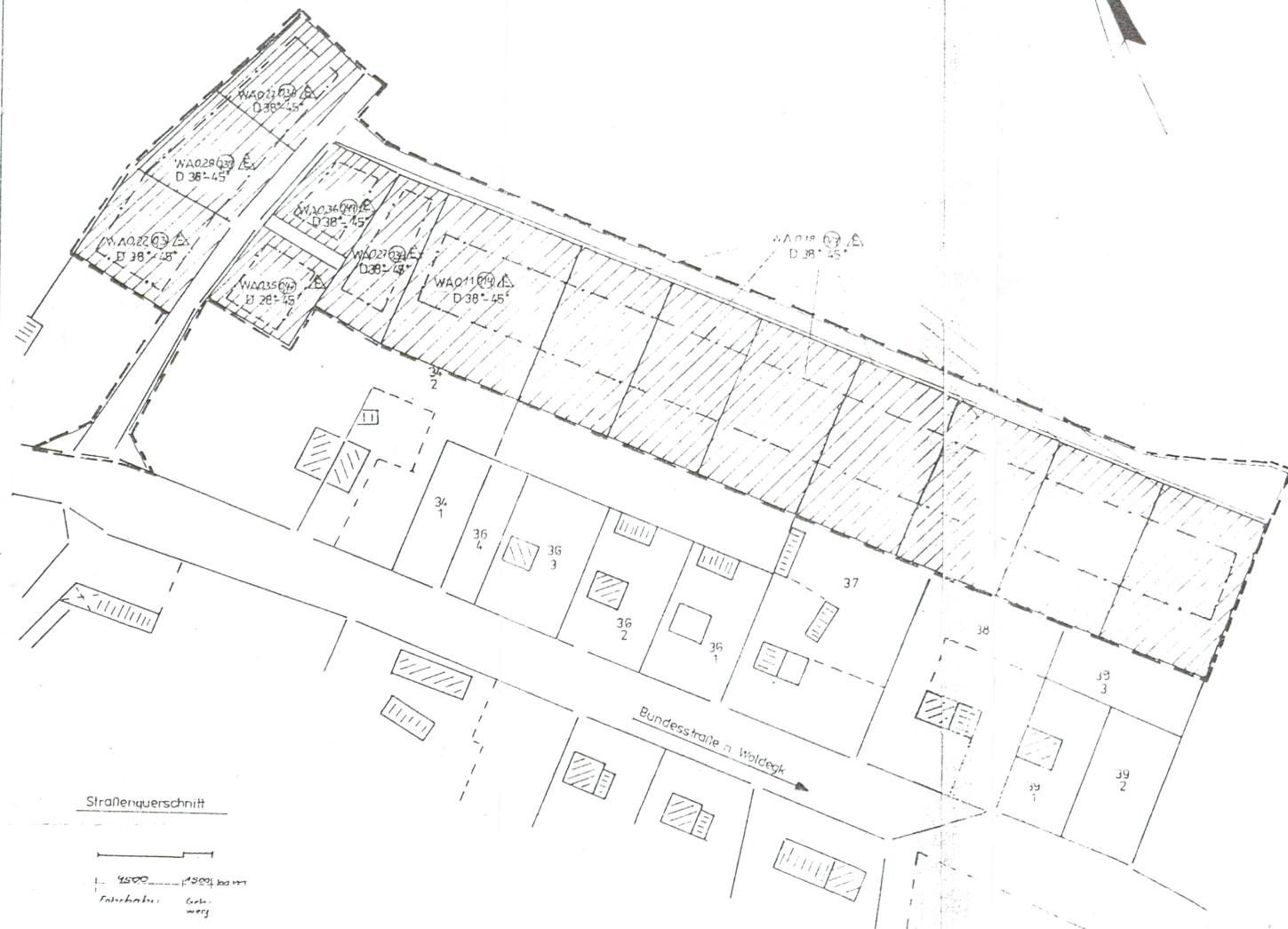


Satzung der Gemeinde Cölpin über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Müllerweg"

Aufgrund des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlussfassung der Gemeindeversammlung vom 25.04. 1991 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Müllerweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:
(weitere gesetzliche Grundlage BauNVO v. 23.1.1990)

TEIL A



Planzeichenerklärung

Planzeichen VO v. 30.7.81

Art der baul. Nutzung (BauNVO)

WA - allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (BauNVO)

1 Vollgeschoss + ausgebauter Dachgeschoß
GFZ - Geschosflächenzahl
GRZ - Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Grundstücksgrenzen
Baugrenzen
Einzelhäuser
Dachneigung D=38°-45°

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen - Straßen
Straßenbegrenzungslinie

Sonstiges

Grenze des räuml. Geltungsbereiches

TEIL B

Text

Das geplante Gebiet ist ein allgemeines Wohngebiet "WA" für Einzelhäuser.
Auf den einzelnen Grundstücken ist eine Bebauung mit Einzelhäusern, die gleichzeitig mit ausgebautem Dachgeschoß möglich ist.
Die Dachneigung wird im Bereich der Einzelhäuser mit 38° bis 45° festgelegt.
Der Grenzgebietbereich vor Bundesstraße 1 (194) darf nicht bebaut werden.
Bepflanzungen im Bereich der Einzelhäuser nicht höher als 2,00 m.

Planzeichenerklärung

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauZVO beteiligt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.04.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 25.04.1991 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.05.91 bis zum 18.06.1991 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 08.05.91 bis zum 18.06.91 durch die Gemeinde öffentlich bekanntgemacht worden.

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.06.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- Der katastermäßige Bestand am 04.06.91 ist als richtig bescheinigt. Festlegungen des neuen städtebaulichen Planungs werden als richtig bescheinigt.
Kataster-, Vermessungs- und Grundbuchamt Neubrandenburg
Leninstraße 120
O-2000 Neubrandenburg
Leiter des Katasteramts

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.06.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.06.1991 billigt.
- Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.07.1991, A. II 64/a-56.15 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- 030508

- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... bestätigt.
Az: ...
- Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.06.1991 in der Zeit vom 08.05.1991 bis zum 29.09.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Pfülligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.

VORHAVEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN NR. 1 (M 1 : 1000)

Cölpin-Müllerweg
Nbdg: Juni 1991 / Dipl.-Ing. M. Harnack

Id.-Nr. 233

rechnerischer Plan